



Stadtgemeinde Schwaz
Feuerwehr-Tarifordnung 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Kostenersatz	3
§ 3. Kostenfreiheit	3
§ 4. Berechnung	3
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	4
§ 6. Sonstige Tarife	5
§ 7. Umsatzsteuer	5
§ 8. Valorisierung der Tarifposten	5
§ 9. Geschlechterneutralität	5
§ 10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage	6
Tarif A 1. Mannschaft	6
2. Fahrzeuge und Anhänger	6
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	7
4. Geräte mit motorischem Antrieb	7
5. Atemschutzgeräte	7
6. Sonstige Einsatzgeräte	8
7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung	8
8. Wasserdienst	8
9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	9
Tarif B Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	10
Tarif C Brandmeldeanlagen	10
Tarif D Verbrauchsmaterialien	11

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern, Messgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.25 und 4.01 bis 4.10 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.16 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswachdiensten) kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.25 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldernetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatsatz zu verrechnen.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Valorisierung der Tarifposten

§ 8. (1) Die in den Tarifen A, B und C festgesetzten Kostensätze vermindern oder erhöhen sich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des VPI 2020 um mehr als 5 % verändert hat. Ändern sich die Kostensätze, so sind sie auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden. Als Basisjahr wird bei erstmaliger Valorisierung das Jahr 2022 herangezogen und in weiterer Folge jenes Jahr, in dem die Kostensätze zuletzt durch Valorisierung geändert wurden.

(2) Das Generalsekretariat hat die durch die Valorisierung geänderten Kostensätze und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, jeweils auf der Homepage des ÖBFV kundzumachen.

Geschlechterneutralität

§ 9. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 10. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2017 außer Kraft.

Anlage

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

1. Mannschaft

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	30,00
1.02	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen)	30,00
1.03	Kommissionsdienst durch Feuerwehrgane	30,00
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen, Vorprüfungen und dgl.)	98,00

2. Fahrzeuge und Anhänger

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (z.B. MTF, MZF, KRF-S ...)	59,00	295,00
2.02	Fahrzeuge bis 5,5 t Gesamtgewicht (z.B. VF, LAST, LKW, KLF ...)	84,00	420,00
2.03	Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (z.B. LF, LFB, HLF ...)	99,00	495,00
2.04	Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, HLF, LFB-A, ...)	113,00	565,00
2.05	Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, RLF, HLF ...)	127,00	635,00
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	127,00	635,00
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	148,00	740,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	222,00	1.110,00
2.09	WLA-SST mit Wechseladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	251,00	1.255,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug	115,00	575,00
2.11	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	212,00	1060,00
2.12	ULF, GTLF, HLF 4	183,00	915,00
2.13	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kNm Hubmoment	138,00	690,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW/WLF mit Kran über 100 kNm bis 300 kNm Hubmoment	168,00	840,00
2.15	LKW mit Kran über 300 kNm Hubmoment	224,00	1.120,00
2.16	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	280,00	1.400,00
2.17	Teelader, Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	99,00	495,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	16,00	80,00
2.19	Anhänger 750 - 3.500 kg Nutzlast	48,00	240,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	70,00	350,00
2.21	Wechseladeaufbau Atemluft	121,00	605,00
2.22	Wechseladeaufbau SRF, Rüst	81,00	405,00
2.23	Wechseladeaufbau mit sonst. Aufbau	14,00	70,00
2.24	Wechseladeaufbau Einsatzleitung, Wechseladeaufbau Versorgung, Wechseladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst, Sanitär	54,00	270,00
2.25	Wechseladeaufbau Schlauch, Wechseladeaufbau Tank, Bergung	27,00	135,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.25: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7. Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.09 und 2.10, ist § 5 zu beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	15,00	75,00
3.02	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	20,00	100,00
3.03	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,00
3.04	Heumess-Sonde		13,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	31,00	155,00
3.06	Tragbare Leiter, Strickleiter, Rettungsplattform	10,00	50,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	Handgeführte Elektro-, Akku-Werkzeuge	20,00	100,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschamngerät, Hochdruckreiniger	27,00	135,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	36,00	180,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	48,00	240,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	59,00	295,00
4.06	Stromerzeuger von 21 kVA - 50 kVA	70,00	350,00
4.07	Stromerzeuger von 51 kVA - 150 kVA	81,00	405,00
4.08	Stromerzeuger über 150 kVA	102,00	510,00
4.09	Akku-/Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer) ohne Stromversorgung	25,00	125,00
4.10	Auspumpaggregat über 5.000 l/min	101,00	505,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem (Verbrennungsmotor) Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.10: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		16,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		30,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orosiprator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 - 5.12	26,00	130,00
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,00	
5.06	4 l 200 bar	5,00	
5.07	7 l 200 bar	9,00	
5.08	10 l 200 bar	10,00	
5.09	12 l 200 bar	11,00	

5.10	15 l 200 bar	13,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	11,00	
5.12	50 l 200 bar	41,00	
5.13	50 l 300 bar	60,00	
5.14	Sauerstoffflasche	nach Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Sonstige Einsatzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Feldküche	nach Aufwand	
6.02	Zelt, bis 10 Personen		44,00
6.03	Zelt, über 10 Personen		61,00
6.04	Wärmebildkamera	36,00	180,00
6.05	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	54,00	270,00

Anmerkung: Tarifpost 6.05 zuzüglich Verbrauchmaterial (Heizöl).

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	18,00	90,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		24,00
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	36,00	180,00
		nach Aufwand	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	93,00	465,00
		nach Aufwand	

8. Wasserdienst

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Arbeitsboot	59,00	295,00
8.02	K-Boot	59,00	295,00
8.03	Motorzille	36,00	180,00
8.04	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	56,00	280,00
8.05	Schlauchboot, Kunststoffboot, Flachwasserboot (ohne Motor)	14,00	70,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot, Begleitboot-Tauchen (mit Motor)	36,00	180,00
8.07	Zille (Holz) komplett ohne Motor	13,00	65,00
8.08	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	14,00	70,00
8.09	Unterwasserkamera ohne Boot	70,00	350,00
8.10	Unterwasserschneidegerät	41,00	205,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.01 bis 8.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		21,00
9.02	Planen PVC 4 x 10 m		24,00
9.03	Auffang-Behälter 1000 l	13,00	65,00
9.04	Auffang-Behälter 2000 l	24,00	120,00
9.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	33,00	165,00
9.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	33,00	165,00
9.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	13,00	65,00
9.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	35,00	175,00
9.09	Eimer, Edelstahl 10 l		11,00
9.10	Kanister 50 l, stapelbar		11,00
9.11	Kunststoffwanne 50 l	7,00	35,00
9.12	Kunststoffwanne 220 l	11,00	55,00
9.13	Ölfass bis 200 l	7,00	35,00
9.14	Behälter 220 l	11,00	55,00
9.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	33,00	165,00
9.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	50,00	250,00
9.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	9,00	45,00
9.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	9,00	45,00
9.19	Kastenrinne Edelstahl	9,00	45,00
9.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,00
9.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		47,00
9.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		70,00
9.23	Strahlenmessgerät	20,00	100,00
9.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		22,00
9.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		22,00
9.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		22,00
9.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		41,00
9.28	Ölsperren inkl. Zubehör (je 10 m)		134,00
9.29	Dichtkissensatz	47,00	235,00
9.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	33,00	165,00
9.31	Handmembranpumpe Edelstahl	21,00	105,00
9.32	Handumfüllpumpe	18,00	90,00
9.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	53,00	265,00
9.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	53,00	265,00
9.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	35,00	175,00

Anmerkung: Die Berechnung für mehrfach verwendbare Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe erfolgt gemäß § 5. Einwegprodukte werden nach Tarif D verrechnet

Tarif B

Tarif für pauschalisierte Beistellungen und Einsatzleistungen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
10.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand mind. 100,00
10.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
10.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand mind. 67,00
10.04	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	232,00
10.05	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	200,00 bzw. nach Aufwand
10.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	68,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000-4000 l mit Fahrer (Pauschale)	92,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000-10000 l mit Fahrer (Pauschale)	120,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	134,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.10	Tauchausrüstung mit Trockentauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang und Taucher 150,00
10.11	Tauchausrüstung mit Nasstauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang 110,00
10.12	Hebeballon inkl. Zubehör	235,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 1 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 104,00
11.02	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 2 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 92,00
11.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandschutzanlage an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	Je Fall 55,00
11.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 390,00
11.05	Durch Personen weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarmlarme von Rauchwarnmeldern („Home-Rauchmelder“)	50,00
11.06	Durch ohne gesetzliches Erfordernis automatisch weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarmlarme von Rauchwarnmeldern (auch als Teil von Gefahrenmeldeanlagen)	423,00
11.07	Vidieren von Brandschutzplänen	Grundbetrag 20,00 Je Blatt zusätzlich 5,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum, AdBlue, Spezialtreibstoffe)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperr], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Patronen für Automatik-Rettungsweste usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.